

Tötung, zwischen Mörder und Totschläger. Beide, Mörder wie Totschläger, verfielen in gleicher Weise dem Rachegegesetz. Das mosaische Gesetz behandelt aber beide Fälle ganz verschieden. Der Mörder, dessen Schuld sicher feststeht, wird ohne weiteres dem Bluträcher ausgeliefert, der, wie schon gesagt, die religiöse Pflicht hat, den Mörder zu töten. Lag aber ungewollte Tötung vor, durch Fahrlässigkeit, durch Unvorsichtigkeit (Dt 19, 1ff.), so konnte der Täter vor seinem Bluträcher in einer der eigens dazu bestimmten Asylstädte Schutz suchen. Hier mußte er bis zum Tod des Hohenpriesters dieser Zeit bleiben und hier war er vor dem Bluträcher sicher. Verließ er aber das Asyl vor dieser Zeit, dann gewährte ihm das Gesetz keinen Schutz und er konnte von seinem Rächer getötet werden. Das war dann seine Schuld. Nach dem Tod des Hohenpriesters konnte er ungefährdet in seine Heimat zurückkehren, denn der Bluträcher hatte nunmehr kein Recht mehr, die Rache zu vollziehen.

(Schluß folgt.)

Gedanken und Ratschläge zum Testament des Priesters

Von Prof. Dr. August Bloderer, Steyr (O.-Ö.)

(Fortsetzung)

II. Die Haltung der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung gegenüber dem Vermögen des Priesters

A) Die staatliche Gesetzgebung

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist heute der Priester vor dem Staatsgesetz in bezug auf Erwerb von Eigentum und Verfügung über sein Vermögen inter vivos et mortis causa den anderen Staatsbürgern gleichgestellt. Wie die Amortisationsgesetze beseitigt sind, so gehören auch die staatlichen Veräußerungsverbote und das Spolienrecht der Geschichte an.

Das der römischen Kaiserzeit entstammende Veräußerungsverbot kirchlicher Güter spiegelte nicht bloß den Gedanken wider, der Sicherung von Vermögen für kirchliche Zwecke zu dienen, es gab sich dabei auch eine religiöse Anschauung kund, die darin bestand, daß alles dem geistlichen Dienst einmal gewidmete Gut eine

Art Weihe empfangen habe und damit sakraler Gegenstand geworden sei. Eine Rückstellung solcher Güter an rein profane Zwecke bedeutete eine Entweihung, eine Auffassung, die sich auch in heidnischen Religionen findet.

Das Spoliensrecht hatte sich nach dem Eindringen des Benefizialwesens in das kirchliche Leben und in Anlehnung an das germanische Eigenkirchenrecht entwickelt. Dieses Recht (*ius spolii*, *ius spoliarum*, *ius exuviarum*, Rips-Raps-Recht, Rapite carpite) wurde damit begründet, daß das Vermögen eines Geistlichen durch seinen Tod herrenloses Gut geworden sei, da ihm nur das zu eigen gehöre, was er zum standesgemäßen Unterhalt nötig habe. Diese gewaltsame Aneignung der Spoliens — das sind die aus dem Nachlaß eines Geistlichen stammenden Mobilien — wurde von den Landesherren, den Grundherren, Patronen und Vögten geübt. Dadurch fiel das Vermögen der Geistlichen nicht an die Kirche, sondern an die Laien. Vom weltlichen Sektor drang das Spoliensrecht auch in die kirchlichen Kreise ein, und so beanspruchten es mit der Zeit auch die geistlichen Fürsten, wie Bischöfe und Äbte, dann die Domkapitel. Zur Zeit des Exils, der abendländischen Kirchenspaltung und auch später noch übten es auch die Päpste aus. Die Kaiser, unter anderen Otto IV. (1198) und Friedrich II. (1213, 1220), verzichteten wiederholt auf das Spoliensrecht. Aber damit war es nicht aus der Welt geschafft, denn dann beanspruchten es die kleineren Fürsten um so eifriger. Um zu verhindern, daß immer mehr Kirchengut in die Hände von Laien gelange, gewährte die Kirche den Geistlichen allmählich Testierfreiheit mit der Auflage, der Kirche ein Vermächtnis zu hinterlassen oder an den Bischof eine Abgabe (*ferto*, *ferdo*) zu leisten, und gelegentlich wurde von den Geistlichen der Sterbezehent (*portio canonica*, *quarta mortuariorum*) eingehoben. Die Bestätigung des Testamentes eines Geistlichen war Sache des Bischofs oder eines von ihm Beauftragten, der bei dieser Gelegenheit eine Erbsteuer einhob. Die von den einzelnen Staaten nach und nach anerkannte Testierfreiheit der Geistlichen erhielt sich auch nach Beseitigung des Spoliensrechtes.

2. Die Intestaterbfolge nach Geistlichen

Stirbt ein Geistlicher ohne Hinterlassung eines Letzten Willens, dann tritt auch für seinen Nachlaß Intestaterbfolge ein. Fast durchwegs sind die Bestimmungen über die Intestaterbfolge betreffs des Vermögens der Geist-

lichen die gleichen wie bei den anderen Staatsbürgern. Da die gesetzliche Erbfolge Verwandtererbfolge ist, wird hiebei auf die Ansprüche der Kirche nicht Rücksicht genommen. Durch die Errichtung eines gültigen Testamtes hat es der Priester infolge der Testierfreiheit in der Hand, die kirchlichen Bestimmungen betreffs des Vermögens der Geistlichen zu wahren. Das bedeutet für den Priester keine besondere Mühe und bringt ihn mit Staatsgesetzen nicht in Konflikt. Die kirchlichen Ansprüche können nur dann zu kurz kommen, wenn sich der Priester einer Unterlassung schuldig macht.

3. Sonderbestimmungen in Österreich

a) Der vermögensfähige Geistliche hat in Österreich volle Testierfreiheit. Daneben bestehen die folgenden Sonderbestimmungen. Betreffs des Pflichtteiles gilt folgendes: Die Noterben eines Geistlichen, die im Testament nicht hinreichend bedacht worden sind, erhalten, wenn es sich um Deszendenten handelt, ein Sechstel, wenn es sich um Aszendenten dreht, ein Neuntel des Nachlasses. Über die verbleibenden fünf Sechstel oder acht Neuntel darf der Geistliche frei verfügen. Mit dieser Sonderbestimmung ist es ihm ermöglicht, einen größeren Teil seines Nachlasses den Armen, der Kirche oder frommen Zwecken zuwenden zu können.

b) Auch betreffs der Intestaterbfolge nach katholischen Geistlichen in Österreich gelten Sonderbestimmungen. Stirbt ein Geistlicher ohne Hinterlassung eines Letzten Willens, so wird er nicht nach der gewöhnlichen, in den §§ 727 bis 760 AbGB festgelegten Instestaterbfolge beerbt. § 761 AbGB sagt: Die Abweichungen von der in diesem Hauptstück bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Für die Intestaterbfolge nach katholischen Geistlichen sind die Bestimmungen des Hofdekretes vom 27. November 1807, JGS 828 maßgebend. Dieses Hofdecreet greift einen Gedanken der alten Kirche betreffs der Verwendung des Kirchengutes auf, nämlich die divisio canonica. Die zuerst in Innerösterreich wiederum übernommene Beachtung der divisio canonica wurde durch ein Privileg Friedrichs III. für dieses Gebiet ausdrücklich anerkannt, dann 1552 in Böhmen durch Landtagsbeschuß und von Maria Theresia und Josef II. mit weiteren Vor-

schriften in ganz Österreich eingeführt. Im österreichischen Konkordat, Art. 21, war bestimmt worden, daß es in allen Teilen des Reiches den Erzbischöfen, Bischöfen und allen Geistlichen freistehe, über ihr Vermögen nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu testieren, und daß auch die Intestaterben an die kanonischen Bestimmungen gebunden sein sollten. Gerade über den letzten Punkt entspann sich bald ein heftiger Streit. Als unter Minister Stremayr das Konkordat gekündigt wurde, wurden laut § 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, die früheren Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt. Das Konkordat vom 1. Mai 1934 trifft über diese Materie keine neuen Vorschriften.

Nun zum Inhalt des Hofdekretes vom 27. November 1807. Dieses Dekret unterscheidet betreffs der Intestatserfolge nach römisch-katholischen Geistlichen zwei Gruppen von Weltgeistlichen und von in der Seelsorge angestellten, mit der Fähigkeit zu testieren ausgestatteten Ordensgeistlichen:

1. Geistliche, welche auf einem Benefizium bleibend angestellt oder installiert sind, wie Bischöfe, Domherren und Pfarrer.
2. Priester, bei denen dies nicht der Fall ist, wie Koperatoren, Messeleser, Administratoren, hauptamtlich angestellte und vom Staat besoldete Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen und Professoren an Mittel- und Hochschulen.

Die Einteilung der Geistlichen in zwei Gruppen begründete der Staatsrat Lorenz in seinem Vortrag damit, daß der Priester, der von der Kirche nichts bezogen habe, ihr auch nichts schuldig sei; daß aber hingegen jeder Mensch und besonders der Priester verpflichtet sei, nach den Kräften seines Vermögens, woher immer es stammen möge, die Armen zu unterstützen.

Ad 1. Der Nachlaß eines katholischen Geistlichen, der auf ein Benefizium installiert war und ohne Hinterlassung eines Letzten Willens gestorben ist, fällt zu einem Drittel der Kirche, an der er zuletzt angestellt war, zu einem Drittel den Armen des Ortes, wo er zuletzt bepfreundet war, und zu einem Drittel seinen Verwandten nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge zu. Seit dem Bestand der Gemeindeordnungen fällt das Armendrittel an die politischen Gemeinden, an den Armenfonds der Ortsgemeinde; in Niederösterreich an den Bezirksarmenfonds (Gesetz vom 13. Oktober 1893, LGBl. 53), den die

Finanzprokuratur vertritt. Das Verwandtendrittel wird nach den Grundsätzen der allgemeinen Intestaterbfolge, also nach der Parentelenordnung, aufgeteilt.

Ad 2. Der Nachlaß eines Geistlichen, der nicht auf ein Benefizium installiert war, fällt zu einem Drittel den Armen des Ortes, wo er zuletzt gewohnt hat (also hier entscheidet der Wohnort) und zu zwei Dritteln seinen Verwandten nach der gesetzlichen Erbfolge zu. Nach dem Hofkanzleidekret vom 16. September 1824, JGS 2040, kann mit Bewilligung der Landesstelle das Armendrittel den armen Verwandten zugewiesen werden, doch nicht das ganze, sondern nur so viel, als nach der gesetzlichen Erbfolge an die Bedürftigen entfiele.

Weitere Bestimmungen besagen, daß Militärkapläne nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge (HkragsV. vom 20. Februar 1779, F. 132), daß griechisch-katholische Geistliche, wenn sie Witwen oder Kinder oder beides hinterlassen, ebenfalls nach der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge, wenn dies nicht der Fall ist, wie römisch-katholische Geistliche beerbt werden (Hofdekret vom 27. Juni 1843, JGS 712). Zum Nachlaß der Geistlichen gehört in Abweichung von § 519 AbGB der verhältnismäßige Anteil an den Früchten des laufenden Jahres. Das deckt sich mit den Bestimmungen des can. 1480, der besagt, daß die Früchte des Jahres zwischen Vorgänger und Nachfolger pro rata temporis anni currentis zu teilen seien. Beim Nachlaß von Bischöfen und Domherren wird das Kirchendrittel zu Diözesanzwecken verwendet (Hofdekret vom 19. Juni 1835 für Galizien). Ordensgeistliche, die vor der Ablegung des Gelübdes der Armut über ihr Vermögen nicht verfügt haben, wozu sie nach can. 569, § 3, verpflichtet sind, werden in Ansehung ihres Vermögens, das sie vor dem Eintritt in den geistlichen Stand hatten — mit der Ablegung des Gelübdes verlieren sie das Recht, darüber frei zu verfügen (§ 182 des Patents vom 9. August 1854) — nach der gewöhnlichen Intestaterbfolge beerbt. Ihr Vermögen fällt in Abweichung vom kanonischen Recht den gesetzlichen Erben zu. Das peculium des Ordensmannes ist nicht sein Eigentum, sondern Eigentum des Klosters. Bei Intestaterbfolge nach Mitgliedern des deutschen Ordens oder des Malteserordens fällt deren freies Vermögen dem Orden zu, aber den Noterben ist der ihnen gebührende Pflichtteil zu entrichten.

Zusammenfassend ergibt sich in bezug auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes folgendes Resul-

tat: Der Geistliche besitzt über sein Vermögen die gleiche Verfügungsfreiheit wie alle anderen Staatsbürger, und zwar sowohl inter vivos als auch mortis causa. Stirbt der Geistliche ohne Hinterlassung eines Letzten Willens, dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. In Österreich bestehen über das Pflichtteilrecht eigene Vorschriften und über die Intestaterbfolge nach katholischen Geistlichen auf der *divisio canonica* aufgebaute Sonderbestimmungen.

B) Die kirchlichen Bestimmungen

1. Das Heimfallsrecht

Volle Verfügungsfreiheit über das gesamte Vermögen, woher es auch stammen mag, ist ein Privileg der Kardinäle (can. 239, § 1, Nr. 19), ausgenommen die Bestimmungen des can. 1298 (Heimfallsrecht). Heimfallsrecht und Spoliensrecht sind nicht miteinander zu verwechseln. Das Heimfallsrecht ist gesetzlich geregelt, während das Spoliensrecht dieser Regelung für gewöhnlich entbehrte. Eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit über das Vermögen der Geistlichen beinhaltet die Bestimmungen bezüglich des in den can. 1298—1300 festgelegten Heimfallsrechtes auf die heiligen Geräte zugunsten der päpstlichen Schatzkammer, der Kathedrale und der anderen Kirchen. Zu den heiligen Geräten (*sacra supellex*) zählt alles, was zur Ausübung und würdigen Feier des Gottesdienstes, namentlich der heiligen Messe, und zur Spendung der Sakramente gehört, wie liturgische Gefäße (Kelch, Patene, Monstranz, Ziborium, Meßkännchen, Gefäße für die heiligen Öle usw.), liturgische Kleider (wie Humerale, Alba, Zingulum, Manipel, Stola, Kasel usw.), Altarausstattung, liturgische Bücher, Fahnen usw. Diese dem Gottesdienst gewidmeten Sachen dürfen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. Das Heimfallsrecht beugt der Profanierung vor.

a) Dem Heimfallsrecht der päpstlichen Schatzkammer unterliegen die heiligen Gerätschaften eines Kardinals, der in Rom seinen Wohnsitz hatte, auch wenn er Episcopus suburbicarius oder Abbas nullius war. Ausgenommen davon sind Ringe und Brustkreuze, auch solche mit Reliquien. Dem Heimfallsrecht unterliegen aber auch alle dem Gottesdienst dauernd gewidmeten Sachen ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft oder auf die Mittel, aus denen sie angeschafft worden sind. Es macht keinen Unterschied, ob diese Geräte benediziert oder konsekriert sind oder gar keine Weihe empfangen haben. Die auf-

gezählten heiligen Geräte verfallen nur dann nicht der päpstlichen Kammer, wenn der Kardinal sie durch Schenkung oder Testament einer Kirche, einem öffentlichen Oratorium, einer frommen Anstalt, einer kirchlichen Person oder einer Ordensperson vermachte hat. Can. 1298, § 2, spricht den Wunsch der Kirche aus, daß der Kardinal, wenn er von seiner Testierfreiheit Gebrauch macht, seine Titelkirche oder jene Kirchen bedenke, die ihm als Kommende oder zur Verwaltung überwiesen worden waren.

b) Dem Heimfallsrecht der Kathedrale unterliegen die heiligen Geräte eines Diözesanbischofs, auch wenn er Kardinal ist (das gleiche gilt von gefreiten Äbten oder Prälaten). Ausgenommen vom Heimfallsrecht sind Ringe und Brustkreuze mit den darin enthaltenen Reliquien und die heiligen Geräte, die der Bischof nachweisbar nicht aus dem Vermögen der Kathedrale erworben hat und von denen nicht feststeht, daß sie in das Vermögen der Kathedrale übergegangen sind. Damit daher kein Zweifel entstehen kann, ist der Bischof verpflichtet, ein authentisches Verzeichnis (Verzeichnis mit Unterschrift und Siegel) der heiligen Geräte anzulegen und anzugeben, wann und wie sie erworben worden sind. Finden sich keine genauen Angaben vor, dann wird präsumiert, daß die heiligen Geräte aus dem Vermögen der Kathedrale angeschafft worden sind. Kreuzpartikeln fallen nach can. 1288 immer der Kathedrale zu.

c) Dem Heimfallsrecht anderer Kirchen unterliegen nach can. 1300 die heiligen Geräte von Klerikern, die ein welt- oder ordensgeistliches Benefizium innehatteten. Diese Benefiziaten (z. B. Pfarrer) haben die heiligen Geräte, die aus dem Einkommen des Benefiziums erworben sind, ihrer Kirche zu überlassen. Die Vorschriften des can. 1299 bezüglich der Anlegung eines authentischen Verzeichnisses treffen auch sie, und die dort statuierten Präsumtionen kommen auch für sie in Betracht.

Das in den can. 1298 — 1300 aufgestellte Heimfallsrecht ist staatlich nicht anerkannt. Es muß daher hingehalten werden, daß die heiligen Geräte der Intestatserfolge verfallen. Daher spricht can. 1301 für alle in Betracht Kommenden die ernste Mahnung aus, durch Errichtung eines im bürgerlichen Recht gültigen Testamentes dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Bestimmungen über das Heimfallsrecht auch staatlich Anerkennung finden. Ebenso wird die Bestellung eines Testaments-

vollstreckers angeordnet, der die heiligen Geräte und die zur Kirche gehörigen Bücher und Dokumente an sich nimmt und den rechtmäßigen Eigentümern übergibt. Sollte bezüglich der heiligen Geräte keine testamentarische oder keine rechtsgültige, dem Heimfallsrecht entsprechende Verfügung vorliegen, so sind die Erben nach can. 1513, § 2, zu ermahnen, die kirchlichen Bestimmungen zu beachten.

2. Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Vermögen der Benefiziaten

Can. 1473 unterscheidet betreffs des Vermögens eines Benefiziaten 1. *fructus beneficiale* und 2. *bona non beneficia* und setzt fest: Der Benefiziat hat das Recht, aus den Erträgnissen des Benefiziums den standesgemäßen Lebensunterhalt zu bestreiten, auch wenn er anderes Vermögen in was immer für einer Höhe hat. Über die Erträgnisse des Benefiziums, die über die Höhe der standesgemäßen Lebensführung hinausgehen, ist dem Benefiziaten das Verfügungrecht (nicht das Eigentumsrecht) entzogen. Er darf dieses Einkommen nicht für sich verwenden, sondern muß es den Armen geben oder frommen Zwecken zuführen.

Zum besseren Verständnis dieser einschränkenden Gesetzesbestimmung ist es angezeigt, der rechtlichen Darlegung eine kurze Skizze über die Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes und des Benefizialwesens vorauszuschicken.

In der Anfangszeit der Kirche bestand ihr Vermögen der Hauptsache nach aus freiwilligen Gaben. Der Klerus bestritt seinen Lebensunterhalt bis in die germanische Zeit hinein teilweise auch durch außerkirchliche Erwerbstätigkeit, mit Vorliebe durch Ackerbau und Gewerbe. Bestreitung des Lebensunterhaltes durch Handel war verpönt. Mit der Anerkennung der Kirche durch den römischen Staat beginnt für die Vermögensfähigkeit der Kirche eine neue Phase. Als Subjekt des Diözesankirchen-gutes erscheint zuerst die Bischofskirche im Sinne einer juristischen Person. Das Bistum ist die grundlegende Einheit der Kirchenverfassung, der Bischof die monarchische Spitze, der dem Klerus, der ad nutum episcopi steht, seinen Aufgabenkreis im bischöflichen Sprengel zuweist. Das Kirchenvermögen wird meistens in vier, oft auch in drei, ganz selten in zwei Teile geteilt (je ein Viertel für die Armen, für Kultuserfordernisse, für den Klerus und

für den Bischof). Der Kleriker konnte nur über sein Vermögen weltlicher Herkunft frei verfügen. Der Nachlaß eines Geistlichen, soweit er aus kirchlichen Mitteln oder Diensten stammte, wurde für die Kirche in Anspruch genommen. Mit dem Fortschreiten des Ausbaues der Diözesaneinrichtungen bei der Ausbreitung der Kirche und ihrem Vordringen aus dem Bereich der Städte auf das Land (das Christentum war anfangs Städtereligion), mit der Ausbildung des Pfarrnetzes, mit der Gründung der Klöster und anderer geistlicher Institute setzt auch das Entstehen des kirchlichen Sondergutes für die einzelnen kirchlichen Einrichtungen als juristischen Personen ein. Es bilden sich Stellen mit wachsender Selbständigkeit, was naturgemäß seinen Einfluß auf das kirchliche Vermögensrecht geltend machte. Der Geistliche lebt immer mehr von den Mitteln seiner Kirche; sie wird sein Titel. Aber auch mit dem Entstehen des kirchlichen Sondergutes der einzelnen Institute bleibt sein Charakter als Kirchengut gewahrt. Das auch von der Kirche aufgegriffene Veräußerungsverbot von Kirchengut war von gewaltiger Tragweite. (Vgl. die Worte des Bischofs in der Schlußansprache ad Synodum, Pontificale Romanum, pars III: Nec facultates vestras post ordinationem vestram acquisitas alienate, quoniam ecclesiae sunt).

Seit der Zeit der Karolinger vollzieht sich in bezug auf das Vermögen der Kirche durch den Einfluß des auf weltlichem Boden entstandenen Benefizialwesens eine Umwälzung, der die Kirche zuerst ablehnend gegenüberstand, die aber nach und nach trotzdem tief eindrang und bis heute erhalten geblieben ist. Ein Benefizium war ursprünglich ein zur Entlohnung von weltlichen Diensten ausgesetztes Gut, das meistens in Grundstücken bestand, also eine Grundleihe zur Entlohnung von Diensten war. Diese Grundleihe tritt seit der Karolingerzeit so sehr in den Mittelpunkt des Amtes, daß es das eigentlich Bestimmende und Richtunggebende für dessen Schicksal wird. Nun halte man sich die damalige Verbindung von Kirche und Staat oder, beser gesagt, das ineinanderfließen von Geistlichem und Weltlichem und die Inanspruchnahme der Kirche zur Lösung staatlicher Aufgaben vor Augen. Die Kirche war zunächst der leidende Teil. Man ging daran, den kirchlichen Grundbesitz auch für Personen, die nach den Canones darauf keinen Anspruch hatten, nutzbar zu machen. Im Gegensatz zur Säkularisation unter Karl Martell geschah dies jetzt in der Form der Leihe.

Man entlehnte Güter von der Kirche als Eigentümerin und verlieh sie weiter oder man veranlaßte die Kirche, die Verleihung an die zu Entlohnenden selbst vorzunehmen. Der nächste Schritt war der, daß das Lehenswesen als Benefizialwesen in die Kirche selbst eindrang. Die Prälaten bestellten selbst Benefizien und werden nach unten hin zu Lehensherren, und nach oben hin erscheinen die hohen Stellungen der Prälaten nach und nach selbst wiederum als Benefizien der Krone. Eine schlimme Verweltlichung der Kirchenämter war die Folge.

Diese Entwicklung löste, geführt von der kirchlichen Reformpartei, eine gewaltige Gegenbewegung aus, die das Ziel verfolgte, die Kirche vom Ämterwesen zu befreien und der Laiengewalt zu entreißen. Das ideale Ziel konnte nicht mehr erreicht werden, sondern man mußte sich unter dem Zwang der Verhältnisse im Laufe des Investiturstreites mit einer Mittellinie begnügen. Das Benefizialwesen war mit dem kirchlichen Organismus bereits so stark verwachsen, daß es nicht mehr entfernt werden konnte.

Die beiden Begriffe Amt und Benefizium verschmolzen auch auf dem Boden des kirchlichen Rechts, wie es vorher auf dem weltlichen der Fall gewesen war, wobei allerdings ein für die Kirche günstiger Wandel vor sich gegangen war. Der Pflichtenkreis des Amtes wurde besonders betont, was im Satz des Dekretalien-rechtes: *beneficium datur propter officium*, deutlich zum Ausdruck kommt. So blieb das kanonische Benefizialwesen bis in die Gegenwart bestehen. Das Konzil von Trient (Sess. XXV de ref., c. 1) betont unter Berufung auf die *Canones Apostolorum* ausdrücklich, daß kirchliches Eigentum als Gott gehörig zu bezeichnen ist. Der Kodex hat die Bestimmungen über das Benefizialwesen in eine moderne Form gegossen, gibt im can. 1409 eine Definition des Begriffes *beneficium ecclesiasticum* und führt im nächsten Canon aus, woraus die dos *beneficii* bestehen kann.

Das kirchliche Benefizium hat demnach zwei Wesensbestandteile: 1. ein kirchliches Amt (*officium sacrum*) und 2. das Recht auf die mit dem Amt verbundenen Erträge. Die Pfründe ist das Akzessorium zum Kirchenamt und deshalb nach can. 726 eine *res mixta*. Das Kirchenamt ist juristische Person des kirchlichen Rechts, und der Inhaber des Benefiziums hat neben seinen Amtsbeugnissen das Recht, die Früchte des Benefiziums zu

beziehen. Der Benefiziat genießt gemäß can. 1472 vom Tage der rechtmäßigen Besitzergreifung an alle geistlichen und zeitlichen Rechte, die mit dem Benefizium verbunden sind. Das Benefizium selbst ist und bleibt Kirchengut. Eigentümer ist die Pfründenstiftung als juristische Person. Der Benefiziat hat kein Eigentumsrecht, aber er hat ein ius in ipso beneficio, er hat ein ius in re mit der strengen Wirkung dinglicher Rechte nach römischem Recht, so, ut suum dicere valeat; doch sein Recht ist ein ius in re aliena. Er hat das Recht, das Benefizium innezuhaben, zu gebrauchen und die Früchte zu beziehen. Das Recht, das der Benefiziat hat, hat keine volle Parallele im Zivilrecht. Es ist ein dingliches, selbständiges Recht ganz eigener Art, eben das Recht an der Pfründe, das nach der einen Hinsicht stärker, nach der anderen schwächer ist als die ähnlichen Einrichtungen des bürgerlichen Rechts. Der Benefiziat hat ein stärkeres Recht als der Nießbraucher. In der Hinsicht aber, als der Fruchtgenuß auf das Einkommen beschränkt ist, das zum standesgemäßen Lebensunterhalt gehört, ist seine Stellung wieder schwächer als die des Nießbrauchers. Der Benefiziat wird aber trotz dieser Einschränkung Eigentümer der Erträge des Benefiziums in der vollen Höhe, also auch jener Erträge, die über die Höhe der standesgemäßen Lebenshaltung hinausreichen; nur beginnt hier die Verfügungsbeschränkung, die Auflage.

Daß der Benefiziat Eigentümer der Früchte in der vollen Höhe wird, sollte nicht mehr bezweifelt werden. So bestimmt das Konzil von Trient (Sess. XXIII de ref., cap. 1) betreffs der Geistlichen, die die Residenzpflicht verletzen: pro rata temporis absentiae fructus suos non facere. Can. 2381 setzt für das gleiche Vergehen fest: eo ipso privatur omnibus fructibus sui beneficii vel officii pro rata illegitima absentiae... Als Strafe für Simonie wird unter anderem verhängt: simoniace provisus fructus non facit suos (can. 729, 2); als Strafe für Vernachlässigung des Breviergebetes: fructus pro rata omissionis non facit suos (can. 1475, § 2). Aus diesen Bestimmungen ist also e contra der Schluß zu ziehen, daß der Benefiziat, der seine Pflichten erfüllt, Eigentümer der Früchte des Benefiziums wird. Wenn sich also ein Benefiziat gegen die Bestimmungen des can. 1473 vergeht und die bona superflua für sich verbraucht, so vergeht er sich nicht an einer fremden Sache, sondern er macht nur von seinem Eigentum einen unerlaubten Gebrauch. Für die

Erben besteht die Auswirkung dieser Ansicht darin, daß sie nicht zur Restitution verhalten sind.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Kodex ist es sicher, daß die einschränkende Verfügung betreffs der Erträge eines Benefiziums ex lege ecclesiastica besteht, und es ist deshalb überflüssig, sich mit der alten Streitfrage, ob es sich hiebei um eine Rechts- oder Liebespflicht handelt, zu beschäftigen.

Bei welcher Höhe der Hinterziehung der Benefiziat ein peccatum grave begeht, läßt sich natürlich nicht auf den Schilling genau angeben. Eine schwere Sünde wäre von Anfang an vorhanden, wenn der Benefiziat von vornherein die Absicht hätte, den Überschuß der Benefizialeinkünfte nicht zum vorgeschriebenen Zweck zu verwenden. Daß zu einer schweren Sünde bei Hinterziehung des Überschusses der Benefizialeinkünfte eine größere Summe erforderlich ist als bei Diebstahl, ist ebenfalls sicher. Nirgends ist gesagt, daß der Überschuß sofort nach dem Bezug oder im gleichen Kalender- oder Wirtschaftsjahr dem vorgeschriebenen Zweck zugeführt werden müsse. Der Benefiziat kann auch eine größere Summe zusammenkommen lassen, um eine wirksamere Leistung damit zu vollbringen, z. B. um eine Stiftung zu machen. Der Betrag muß durchaus nicht in kleinen Quanten aufgebraucht werden. Damit aber dieser Betrag nicht durch einen plötzlichen Tod der kirchlichen Bestimmung entzogen wird, hat der Benefiziat, wenn er eine größere Summe aus längerer Zeit zusammenließen lassen will, durch ein gültiges Testament darüber zu verfügen, bzw. in einer solchen Art Rechnung zu legen, daß sie auch nach seinem Tode Geltung hat. Der Bestimmung des can. 1473 kann der Benefiziat durch Verfügung inter vivos oder mortis causa nachkommen. Ceteris paribus entspricht es dem Geiste der Kirche mehr, wenn die Verfügung schon inter vivos erfolgt. Sehr oft werden zeitbedingte Umstände eine besondere Verwendung des Überschusses nahelegen, z. B. dringliche kirchliche Erfordernisse, Priesternachwuchs, Beitrag für Seminarien und ähnliches.

Was ist eine *causa pia*? Darunter sind alle jene Einrichtungen zu verstehen, die in erster Linie, sei es nach ihrem Wesen oder nach der Intention des Handelnden, einem übernatürlichen Ziel dienen. Daher sind weltliche Wohlfahrtseinrichtungen, Widmungen zu sozialen Zwecken, Werke der Humanität, Errichtung eines welt-

lichen Krankenhauses, einer weltlichen Schule oder Widmungen an ein Museum nicht als *causa pia* zu bezeichnen. Als *causa pia* gilt eine Widmung für das Gotteshaus, für einen Kirchenbau, für Diözesanzwecke, für den Priester nachwuchs, für die Diözesanseminarien, für die Missionen usw.

Was versteht man unter *honestas sustentatio*? Unter standesgemäßem Lebensunterhalt ist nicht das Existenzminimum zu verstehen, sondern erheblich mehr. Eine absolute Höhe lässt sich nicht angeben, denn es dreht sich um einen relativen Begriff. Als Norm hiefür kann das kluge Urteil eines besonnenen und gewissenhaften Priesters gelten, der von Geiz, Geldsucht und Verschwendungsucht gleichweit entfernt ist. Die Einhaltung der *honestas sustentatio* bedeutet für den Priester eine Übung der Kardinaltugenden der Klugheit und der Mäßigung. Die Umstände, die bei der Bestimmung der Höhe der standesgemäßen Lebensführung in die Waagschale fallen, sind zahlreich. Man denke an die Würde und an die soziale Stellung, die der Benefiziat innehalt; an die Gegend, in der er wirkt; an seinen Gesundheitszustand und an seine Verpflichtungen. Ein Bischof braucht mehr als ein Pfarrer. Die *magnificentia* behandelt der hl. Thomas (S. theor. II. II. qu. 134) als eigene Tugend. Zu achten ist unter anderem auf Landessitte, Ortsgebrauch, Stadt und Land, Großstadt, Gebirgsdorf, Repräsentationspflichten, Größe des Haushaltes, Rücksichtnahme auf Gastfreundschaft, auf unvermeidliche Geschenke und Spenden bei Sammlungen, auf Mitgliedschaft bei Vereinigungen, auf persönliche Veranlagung — der eine braucht mehr, der andere weniger —, auf Weiterbildung und Ausbildung, auf Erholung, Urlaub, Reisen, auf Anschaffung von Büchern und Einrichtungen, auf Modernisierung des Haushaltes und der Pfründe, auf Vorkehrung für unvorhergesehene Fälle, die momentan größere Auslagen notwendig machen könnten, auf Anlegung eines notwendigen Reservefonds usw. Kurz zusammengefaßt, lässt sich sagen: unter *honestas sustentatio* eines Geistlichen versteht man eine Lebensführung, wie sie einem besonnenen, gewissenhaften Geistlichen in der Betätigung echt priesterlicher Tugenden und dem gesunden Empfinden religiös gesinnter Gläubiger entspricht. Das Wort: eines schickt sich nicht für alle, gilt auch hier, und die Kirche redet einer Gleichmacherei keineswegs das Wort.

Es ist wahrhaftig nicht überflüssig, darauf hinzu-

weisen, daß es heute auch unter den höchsten geistlichen Würdenträgern wenig Benefiziaten geben dürfte, deren Benefizium soviel abwirkt, daß es die honesta sustentatio überschreitet. Die früher zahlreichen und wertvollen Stiftungen sind durch die wiederholten Geldentwertungen oder durch andere Formen von Enteignungen in vielen Staaten praktisch auf Null reduziert worden. Heute sind die Erträge der Benefizien vielfach so niedrig, daß sie gar nicht an die Höhe des standesgemäßen Unterhaltes heranreichen, sondern nur als Existenzminimum anzusprechen sind. Wenn ein Benefiziat eine Kongruaergänzung bezogen hat oder heute zu seinen Benefizialeinkünften einen Zuschuß aus den Kirchenbeiträgen erhält, so ist dies bereits ein Beweis dafür, daß die Benefizialeinkünfte nicht die Höhe des standesgemäßen Lebensunterhaltes erreichen.

Durch die einschränkende Bestimmung des can. 1473 ist an einer Auffassung und Praxis festgehalten, wie sie die Kirche vom Beginn ihrer Tage an geübt hat. Kirchengut ist Gottesgut (Trid. Sess. XXV de ref., cap 1, mit Bezug auf die Canones Apostolorum: *Omnino vero eis interdicit, ... ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent, sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant*) und soll daher für Zwecke der Kirche oder im Sinne der Kirche Verwendung finden, sei es zum Unterhalt des Klerus, für fromme Zwecke oder für die Armen. Kirchengut soll anders verwendet werden als weltliches Gut. Während nach den Lehren der Moral entsprechend dem Gebot der Nächstenliebe beim weltlichen Vermögen bloß die Pflicht zum Almosengeben besteht, ist der Benefiziat verpflichtet, auf die bona superflua überhaupt Verzicht zu leisten. Daraus ergibt sich, daß es dem Benefiziaten nie gestattet ist, aus den Benefizialeinkünften ein luxuriöses Leben zu führen. Auch in der Verwendung seines Einkommens hat der Kleriker den Laien als Beispiel voranzuleuchten, und so hat die Bestimmung des can. 1473 auch eine hohe aszetische Bedeutung für das Priesterleben und für das Priesterwirken (vgl. can. 124).

3. Bestehen betreffs der bona non beneficialia Verfügungsbeschränkungen?

Nach can. 1473 gehört alles Vermögen, das der Benefiziat außer den Erträgnissen des Benefiziums besitzt, zu den bona non beneficialia. Daraus ergibt sich, daß ein

Priester, der kein Benefizium innehalt, nach dieser Einteilung nur bona non beneficialia zu eigen hat.

Betreffs dieses Vermögens tauchen zwei Fragen auf:
 1. Woher kann es stammen? — 2. Besteht darüber eine Einschränkung des freien Verfügungsrechtes? Die bona non beneficialia können a) aus kirchlichen und b) aus weltlichen Einkommensquellen fließen.

a) Die kirchlichen Einkommensquellen für die bona non beneficialia können verschiedener Natur sein. Eine taxative Aufzählung wäre nicht leicht möglich und ist auch nicht nötig. Ganz allgemein gesprochen, handelt es sich um das Einkommen, das der Priester aus der Bekleidung einer kirchlichen Stelle bezieht, die kein Benefizium ist. Hierher gehören das Entgelt für religiöse Vorträge, für Exerzitienkurse, für Festpredigten, die sogenannte kleine Stola der Kooperatoren, der Ertrag der Manualstipendien und anderes mehr. Alle diese Quellen fließen aber in der Gegenwart so spärlich, daß darüber kaum ein Wort zu verlieren ist. Übrigens liegen die Dinge in den einzelnen Gegenden und Staaten sehr verschieden. Als Hauptquelle für die bona non beneficialia kommen im heutigen Österreich zweifelsohne die Kirchenbeiträge in Frage. Nach can. 1496 nimmt die Kirche unabhängig von der Zustimmung des Staates für sich das Recht in Anspruch, von den Gläubigen Beiträge einzuhaben, die zur Bestreitung der Auslagen für den Kultus, für den standesgemäßen Lebensunterhalt des Klerus und der anderen Kirchendiener und für die anderen, der Kirche eigentümlichen Zwecke notwendig sind. Es gibt also in der Kirche neben dem Einkommen aus dem Benefizialwesen auch ein Einkommen aus dem kirchlichen Steuerwesen.

Gegen Ende des Mittelalters setzt allmählich die Bildung des neuen Staates ein, der vom Lehenswesen abschwenkt und sich vom feudalen Staat auf den Beamtenstaat mit zentralen Regierungsstellen umstellt, in dem die obersten Staatsbeamten als Diener der Allgemeinheit, als Minister erscheinen. Das Lehenswesen konnte mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten, und so war der Staat gezwungen, seine Beamten in anderer Weise zu entlohnen, wozu die Steuerkraft des Volkes herangezogen wurde. Die Kirche machte eine ähnliche Entwicklung mit. Mit dem Exil von Avignon begann der Ausbau des kirchlichen Zentralapparates. Die zunehmende Geschäftslast an der Kurie erforderte die Errichtung neuer Ämter

und Behörden. Im kleineren Maßstab ging eine ähnliche Entwicklung in den Diözesen vor sich. Das kirchliche Benefizialwesen war nun ebenfalls den gesteigerten Anforderungen nicht mehr gewachsen. In der Kirche wurde aber das Benefizialwesen mit der modernen Entwicklung nicht beseitigt, sondern erfuhr eine Ergänzung und Modernisierung. Man hat also, wenn man die can. 1409 und 1496 mitsammen vergleicht, im can. 1409 eine Bestimmung, die zum Lehenswesen, und im can. 1496 eine Bestimmung, die zum modernen Beamtenwesen gehört. Hier sei gleich betont, daß mit dem Ausdruck „Beamter“ nicht das Wesen der priesterlichen Stellung gekennzeichnet sein soll. Der Priester ist nie Beamter, sondern in jeder seiner Tätigkeiten Apostel, Seelsorger. Die Beiträge, die die Gläubigen gemäß can. 1496 leisten, werden Kirchengut. So ist es laut Gesetzgebung der Kirche und so ist es auch nach der Intention der Gläubigen. Gegenwärtig ist es vielfach nur durch die Kirchenbeiträge möglich, die alten Stellen aufrechtzuerhalten, neue kirchliche Stellen zu schaffen und die Seelsorge modern zu gestalten.

Bestehen über dieses kirchliche Einkommen Verfügbungsbeschränkungen? Nein. Nicht nur, weil can. 1473 nichts darüber verfügt, sondern auch, weil sie nach can. 1496 überhaupt nur in einer Höhe ausbezahlt werden, die die honesta sustentatio nicht überschreitet. Das Benefizialeinkommen kann unter Umständen höher als die zum standesgemäßen Leben notwendigen Erfordernisse sein, das Einkommen, das auf Grund der Kirchenbeiträge erworben wird, ist nie höher.

b) Die weltlichen Einkommensquellen des Geistlichen können aus dem Einkommen fließen, das er vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand hatte, und aus den Einkünften, die er als Geistlicher durch weltliche Beschäftigung erworben hat. Dieses Vermögen kann erworben werden durch alle Erwerbstitel des natürlichen Sittengesetzes und der positiven Gesetzgebung, wie zum Beispiel durch alle Arten von Verträgen, mögen es nun einseitige, zweiseitige oder Glücksverträge, Real- oder Konsensualverträge sein, durch Erben, durch Arbeit, durch Betrieb einer Landwirtschaft, durch Gutsbesitz, durch Erfindungen, durch Honorare für künstlerische oder schriftstellerische Leistungen usw. Da die Priesterweihe eine gratia gratis data ist und jeder Priester auf einen Titel geweiht wird, ist es eine Tatsachenfrage, wie

weit der Geistliche neben seinem Beruf als Priester hiezu die Möglichkeit hat, und eine Frage der kirchlichen Disziplin, wie weit ihm dies gestattet ist (vgl. can. 138, 139, 142; AAS. vom 22. März 1950, pag. 330).

Zu den weltlichen Einkünften zählen ohne Zweifel die staatlichen Gehälter, die ein Geistlicher durch den Unterricht von profanen Fächern (z. B. Latein, Griechisch, Mathematik, Physik) an einer staatlichen Schule bezieht, oder die Gehälter der Geistlichen, die als Universitätsprofessoren an einer philosophischen oder einer juridischen Fakultät Vorlesungen halten. Wie ist aber der Gehalt zu beurteilen, den die vom Staat bezahlten hauptamtlich angestellten Katecheten an den Volks- und Hauptschulen, die als Professoren angestellten Religionslehrer an den Mittelschulen und die Professoren an den theologischen Fakultäten beziehen? Zweifel darüber wurden aus dem Grunde geäußert, weil zur Bekleidung dieser Stellen im allgemeinen die Priesterweihe, auf jeden Fall aber eine missio canonica notwendig ist. Es ist jedoch sicher, daß diese Gehälter zum weltlichen Einkommen des Geistlichen zu zählen sind. Die Herkunft dieser Beträge hat den gleichen Ursprung wie der Gehalt der weltlichen Lehrpersonen an den genannten Anstalten. Sie fließen aus der gleichen Steuerquelle und sind kein Ersatz für eingezogenes Kirchengut, wie dies bei der Kongrua der Fall war, die aus den Erträgnissen des Religionsfonds stammte. Der Umstand, daß zur erlaubten Erlangung dieser Stellen eine missio canonica notwendig ist, ändert an ihrem Wesen nichts. Die dienstrechte Stellung dieser Geistlichen ergibt sich daraus, daß die staatliche Gesetzgebung den Religionsunterricht an den genannten Schulkategorien als Pflichtfach ansetzt, beziehungsweise die theologischen Fakultäten in den Universitätsverband einbezieht.

Besteht in bezug auf das weltliche Einkommen eines Klerikers eine durch das Kirchenrecht statuierte Verfügbungsbeschränkung?

1. Über das Vermögen, das der Kleriker vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand besessen hat, hat er zu allen Zeiten frei verfügen können. Es wäre auch kein vernünftiger Grund vorhanden, den Priester in dieser Hinsicht ungünstiger zu stellen als die Laien.

2. Der Geistliche hat auch über sein Vermögen weltlicher Herkunft, das er nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand erwirbt, volles Verfügungsrecht. Einmal

weil kein Grund vorhanden ist, einen Menschen, weil er Priester ist, betreffs seines Vermögens aus weltlichen Erwerbstiteln anders zu behandeln als andere Personen, und weil das Kirchenrecht darüber tatsächlich keine Einschränkung verfügt. Die Bestimmung des can. 1473 ist nach can.-19 als *lex odiosa* oder besser als *lex coarctans* stricte zu interpretieren. Auch für den kirchlichen Bereich gilt der Grundsatz: Was nicht gebunden ist, ist frei; nicht umgekehrt: was nicht frei ist, ist gebunden.

4. Zusammenfassung

Über alles Vermögen, über das der Priester frei verfügen kann, kann er auch frei testieren. Deshalb hat der Priester

1. volle Verfügungs- und Testierfreiheit über alles Vermögen weltlicher Herkunft, mag es vor dem Eintritt in den geistlichen Stand oder nachher erworben worden sein;
2. volle Verfügungs- und Testierfreiheit über alles kirchliche Einkommen, das nicht Benefizialeinkommen ist;
3. volle Verfügungs- und Testierfreiheit über die Einkünfte seines Benefiziums, soweit sie zum standesgemäßen Lebensunterhalt notwendig sind.

Welches Vermögen eines Geistlichen ist einer Verfügungsbeschränkung unterworfen? Nach can. 1473 nur jenes Einkommen aus einem Benefizium, das über die honesta sustentatio hinausreicht. Dieses Einkommen muß für die Armen oder für fromme Zwecke verwendet werden. Hat es der Benefiziat nicht zu Lebzeiten im Sinne des can. 1473 verwendet, dann muß er es durch letztwillige Verfügung dem von der Kirche vorgeschriebenen Zweck zuführen. Durch die klare Textierung des can. 1473 kommt man bei der Beantwortung der Frage, welches Vermögen eines Geistlichen einer Verfügungsbeschränkung unterworfen ist, mit der Unterscheidung *fructus beneficiales* und *bona non beneficialia* aus. Es ist seit der Geltungszeit des Kodex nicht mehr notwendig, zu den alten, bei Moralisten und Kanonisten gebrauchten Distinktionen wie *bona patrimonialia*, *ecclesiastica*, *quasi-patrimonialia*, *quasibeneficialia*, *quasiecclesiastica* zu greifen. Es war zudem, wie ein Blick in die Fachliteratur zeigt, nicht immer leicht, die zufriedenstellende Eingliederung zu treffen. Der Kodex hat mit seiner einfachen Unterscheidung vollständige Klarheit geschaffen.

(Fortsetzung folgt.)